In Gottes Namen, Amen! [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand**

Band (Jahr): **57 (1991)**

Heft [11]

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-945737

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In Gottes Namen, Amen! Man fördert die Ehre und ist aufs Gemeinwohl bedacht, wenn Vereinbarungen der Ruhe und des Friedens gebührend gefestigt werden. Allen sei daher kund, dass die Leute des Tales Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute von Unterwalden nid dem Wald in Hinsicht auf die Arglist der Zeit, um sich und das Ihrige besser zu schirmen und im gehörigen Zustand besser zu wahren in guten Treuen sich versprachen, einander beizustehen mit Rat und Tat und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb und ausserhalb ihrer Täler, so gut man kann und mag gegen alle und jeden, der ihnen, oder einzelnen aus ihnen Gewalt, Beschwernis oder Unrecht antäte, an Leib oder Gut ihnen irgendwie Böses anstrebte. Für alle Fälle hat jede der Gemeinden versprochen, der andern nötigenfalls auf eigene Kosten beizustehen und nach Gebühr den Angriffen Arglistiger zu widerstehen, Unrecht zu rächen. Sie erneuern das alte Bündnis durch das gegenwärtige und leisten dafür ohne Hintergedanken einen leiblichen Eid; so zwar, dass jederman nach seinem Stande gehalten ist, seinem Herrn gebührend zu gehorsamen und zu dienen. Gemeinsam beraten und einträchtig verbunden haben wir einander versprochen, zugestanden und verordnet, in obgenannten Tälern nie irgendwie einen Richter anzunehmen oder sich aufdrängen zu lassen, der sein Amt um irgend einen Entgelt oder irgendwie um Geld sich erkauft hat, oder, der nicht Einwohner und Landmann wäre. Entsteht aber unter einzelnen Eidgenossen Streit, dann sollen die Klügsten der Eidgenossen sich der Sache annehmen und die Zwietracht unter den Parteien löschen, wie es ihnen schliesslich dünkt. Und wenn eine Partei den Schiedspruch verschmäht, so müssen ihr die andern Eidgenossen entgegen stehen. Jeder hat seinem Richter zu gehorchen. Wenn einer gegen das Urteil sich erhebt und ein Eidgenosse durch diese Säumigkeit geschädigt würde so sollen alle Eidgenossen diesen Säumigen zum Schadenersatz zwingen. Falls aber Krieg oder Streit unter einzelnen Eidgenossen entstehen sollte und dann eine Partei zum Recht oder zur Ersatzleistung nicht sich verstehen wollte, so sind die Eidgenossen verpflichtet zur andern Partei zu halten. Diese zur gemeinsamen Sicherheit heilsam getroffenen Satzungen sollen mit Gottes Gunst immer dauern. Zur Klarstellung dessen ist auf Verlangen der Obigen diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei genannten Täler und Gemeinden gefestigt worden.

So geschehen im Jahre des Herrn MCCXCI anfangs August.